VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/69 DES RATES

vom 17. Oktober 1969

über die Durchführung einer Lohnerhebung im Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122, obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar insbesondere hinsichtlich der Arbeitskosten, unterrichtet sein.

Da statistische Angaben, die brauchbare Vergleiche ermöglichen würden, fehlen, läßt sich die Höhe und die Zusammensetzung der Arbeitskosten am besten durch eine Erhebung an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode ermitteln.

Die spezifischen Erhebungen über die Arbeitskosten, die ab 1959 auf der Grundlage der Verordnungen des Rates Nr. 10 [1], Nr. 14 [2], Nr. 28 [3], Nr. 151 [4], Nr. 100/66/EWG [5], Nr. 101/66/EWG [6] und (EWG) Nr. 1899/68 [7] durchgeführt wurden, betrafen ausschließlich die Industrie und das Straßenverkehrsgewerbe.

Wichtige Sektoren der Wirtschaftstätigkeit — der Handel und das Dienstleistungsgewerbe — wurden bisher wegen besonderer technischer Bedingungen bei diesen Erhebungen nicht erfaßt ; um vollständigere und demzufolge auch genauere Auskünfte über die Arbeitskosten zu erhalten, ist es angezeigt, den Bereich der Erhebungen über die Lohnkosten auch auf diese Sektoren auszudehnen.

Aus sowohl wirtschaftlichen wie technischen Gründen kann die Kenntnis der Lohnverhältnisse im Handel und im Dienstleistungsgewerbe in einer ersten Phase auf bestimmte Bereiche, nämlich den Einzelhandel, die Banken und die Versicherungsunternehmen beschränkt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt im Jahre 1971, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung des Jahres 1970, eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) im Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf die Unternehmen des Einzelhandels, auf die Banken und auf die Versicherungsunternehmen, und zwar innerhalb der im Anhang definierten Grenzen ; dieser Anhang ist Bestandteil der Verordnung. Die statistische Einheit bildet das Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform.

Für den Einzelhandel beschränkt sich die Erhebung auf die Unternehmen, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen ; für die Unternehmen, die 20 bis 49 Arbeitnehmer beschäftigen, kann die Erhebung auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt werden.

Bei den Versicherungsunternehmen beschränkt sich die Erhebung (außer für Luxemburg) ebenfalls auf die Unternehmen, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre zur Untersuchung herangezogenen Unternehmen auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für das volle Jahr 1970 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) erforderlichen Auskünfte gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt :

a) die Kosten für Löhne und Gehälter, einschließlich der Prämien und Gratifikationen, sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen, die sonstigen sozialen Leistungen, einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen, und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern ;

b) die Zahl der in den Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer ;

c) die Arbeitszeit der Arbeitnehmer.

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1199/60.
(2) ABl. Nr. 55 vom 16. 8. 1961, S. 1054/61.
(3) ABl. Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1277/62.
(4) ABl. Nr. 133 vom 13. 12. 1962, S. 2841/62.
(5) ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2538/66.
(6) ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2540/66.
(7) ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 4.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung und erforderlichenfalls den Stichprobenplan für die Unternehmen, die weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragebogen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die Auskünfte auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte die nach den gemeinsam festgelegten Modalitäten aufgegliederten Gesamtergebnisse der Erhebung.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen,

b) gegen die Verpflichtung, die Auskünfte gemäß Absatz 1 geheimzuhalten,

zu ahnden.

Artikel 8

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ANHANG

I. Einzelhandel

Unternehmen, die eine oder mehrere der nachstehenden Tätigkeiten ausüben :	Nummer der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE)
1. Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln	641/642
2. Apotheken	643
3. Einzelhandel mit medizinischen Artikeln, Kosmetika und Reinigungsartikeln	644
4. Einzelhandel mit Bekleidung	645
5. Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	646
6. Einzelhandel mit Heimtextilien	647
7. Einzelhandel mit Einrichtungsgegenständen und Haushaltsartikeln	648/649
8. Einzelhandel mit Büchern, Zeitungen, Papierwaren, Bürobedarf	653
9. Einzelhandel mit sonstigen Waren	654/655
10. Sortimentseinzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Lebensmittel	656

II. Banken

Unternehmen, die unter einen nationalen Tarifvertrag fallen, in dem die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen des Personals der Banken festgelegt sind ; ausgenommen sind Nationalbanken, Sparkassen und Hypothekenbanken. In der Bundesrepublik Deutschland, wo ein derartiger nationaler Tarifvertrag nicht besteht, erstreckt sich der den übrigen Ländern entsprechende Erhebungsbereich auf :

— Kreditbanken

— Genossenschaftliche Kreditinstitute (Volksbanken einschließlich Zentralbanken und Ländliche Kreditgenossenschaften einschließlich Zentralkassen)

— Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (die von dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe oder einem im wesentlichen gleichlautenden Tarifvertrag erfaßt werden)

— Teilzahlungskreditinstitute

— Kassenvereine

— Bausparkassen

III. Versicherungen

Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Kapitalisierungsgesellschaften, mit Ausnahme der Maklerbüros und der Versicherungsagenturen.